



## Einschränkung der Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche

### In Kürze

Die Abgabe von vergorenen alkoholischen Getränken wie Wein und Bier an Jugendliche unter 16 Jahren bzw. 18 Jahren für übrige alkoholhaltige Getränke ist generell verboten. Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahre richtet, ist untersagt.

### Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke

<sup>1</sup> Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

<sup>2</sup> Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

<sup>3</sup> Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:

- an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

### Welches sind die Hauptaussagen dieser gesetzlichen Grundlagen?

- Einschränkung der Abgabe von alkoholischen Getränken (Wein, Obstwein, verdünnter Obstwein, Bier, Frucht- und Beerenwein) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Für die unter das Alkoholgesetz fallenden alkoholischen Getränke (Spirituosen, verdünnte Spirituosen, Alcopops) gilt wie bisher das Mindestabgabalter von 18 Jahren.

- Alkoholische Süssgetränke (z.B. Alcopops), die organoleptisch leicht mit alkoholfreien Süssgetränken wie Limonaden verwechselt werden können, müssen zur klaren Unterscheidung als „alkoholhaltiges Süssgetränk“ gekennzeichnet werden und den Hinweis „enthält x % vol Alkohol“ tragen.
- Verpflichtung zum Aushang von Hinweisschildern an den Verkaufspunkten, die auf die Abgabebeschränkungen aufmerksam machen.
- Verbot von Angaben und Abbildungen auf den alkoholischen Getränken bzw. Verbot von Aufmachungen, die sich gezielt an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren richten und diese zum Konsum von Alkohol anhalten.
- Alkoholische Getränke dürfen nur deutlich unterscheidbar von alkoholfreien zum Verkauf angeboten werden.

### Welches sind die gesetzlichen Grundlagen?

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005.

### Wo können Hinweisschilder bezogen werden?

Stadtpolizei Zürich  
Kommissariat Polizeibewilligungen  
(Wirtschaftsbewilligungen)  
Gartenstrasse 14, 8002 Zürich  
Postfach 2095, 8027 Zürich  
Tel. 044 411 73 73  
Fax 044 411 73 19

### Noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich  
Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8021 Zürich  
Telefon: 044 412 50 40  
E-Mail: [ugz-lmi\(at\)zuerich.ch](mailto:ugz-lmi(at)zuerich.ch)  
Internet: [www.stadt-zuerich.ch/ugz](http://www.stadt-zuerich.ch/ugz)

Merkblatt-Version März 08

Die Jugendschutzgesetze **verbieten** den  
**Verkauf** von:

- Alcopops, Spirituosen und Aperitive an unter **18-jährige**
- Wein, Bier und gegorenem Most an unter **16-jährige**

Die Mitarbeitenden dürfen einen Ausweis mit  
Altersangabe verlangen!